

rungsrath des Kantons Zürich an den in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1881 vertretenen Anschauungen fest und verweist im Uebrigen auf eine von ihm eingeholte Vernehmlassung der Armenpflege Dynhard, in welcher im Wesentlichen geltend gemacht wird: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 unterscheide nicht zwischen Verpflegung und Beerdigung blos vorübergehend Anwesender oder dauernd niedergelassener Personen; es enthalte auch keine Ausnahme bezüglich der von ihren Heimatgemeinden regelmässig Unterstützten. Die Restriktion, unter welcher es den Kanton, wo die Erkrankung oder der Todesfall eintrete, zu Tragung der daherigen Kosten verpflichte, sei vielmehr eine ganz andere; dieselbe beziehe sich auf die Möglichkeit des Rücktransportes des Erkrankten. Ueberall da, wo ein Rücktransport nicht möglich oder nach den Grundsätzen der Humanität nicht ausführbar sei, treffe den betreffenden Kanton die Obsorge für seine Pflege und eventuell Beerdigung. Etwas anderes besage auch die bundesrätliche Botschaft nicht. Wollte man die von der Regierung des Kantons Schaffhausen aufgestellten Unterscheidungen in das Gesetz hineintragen, so würde dadurch in dessen Handhabung eine bedauerliche Unsicherheit entstehen, welche geeignet wäre, den humanitären Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 überbindet nach seinem Wortlaute (Art. 1) den Kantonen die Obsorge dafür, daß erkrankten unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche nicht ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit in ihren Heimatkanton zurückgeschafft werden können, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung, sowie im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Theil werde und zwar ohne Kostenersatzpflicht des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde. Das Gesetz unterscheidet also seinem Wortlaute nach durchaus nicht zwischen blos vorübergehend anwesenden und zwischen dauernd niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone, sondern es macht seine Anwendung von einer andern Voraussetzung, nämlich davon abhängig, daß der Rücktransport des Erkrankten ohne sanitarischen Nachtheil nicht möglich sei. Zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes in dem vom Regierungsrathe des Kan-

tons Schaffhausen vertretenen Sinne liegt irgendwelcher Grund nicht vor. Die Botschaft des Bundesrathes giebt, abgesehen davon, daß auf dieselbe angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes ein entscheidendes Gewicht kaum gelegt werden könnte, hiefür keinen Anhaltspunkt. Dieselbe führt im Wesentlichen einfach aus, daß das Gesetz die Ordnung des Armenwesens in den Kantonen nicht alterire und sich nur auf Ausnahmefälle beziehe. Dies ist denn auch vollständig richtig, beweist aber durchaus nicht, daß das Gesetz nur Krankheits- und Todesfälle vorübergehend Anwesender im Auge habe, vielmehr ist daraus einzig zu folgern, daß, wie auch der Wortlaut des Gesetzes unzweideutig ergibt, dieses sich nur auf solche, immerhin die Ausnahme bildende, Fälle bezieht, wo ein Rücktransport in den Heimatkanton nicht möglich ist, dagegen eine weitergehende Unterstützungsspflicht des Wohnorts- oder Aufenthaltskantons nicht statuiert. Auch ist ein innerer Grund dafür, die Normen des Bundesgesetzes auf dauernd Niedergelassene nicht anzuwenden, offenbar nicht erfindlich; vielmehr erscheint gerade gegenüber dauernd Niedergelassenen eine Versorgungspflicht des Niederlassungskantons in Krankheitsfällen in noch höherem Maße gerechtfertigt als bei Erkrankung blos vorübergehend Anwesender die Verpflichtung des Aufenthaltskantons.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen ist abgewiesen.

III. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

38. Urtheil vom 23. Mai 1884 in Sachen Menier.

A. Die Firma Menier, Schokoladefabrik in Paris, hat ihre Marke im Jahre 1869 beim eidgenössischen Departemente des Innern in Bern, gestützt auf die schweizerisch-französische Ueber-

einkunft von 1864, eintragen lassen; eine neue Eintragung dieser Marke beim eidgenössischen Markenamt in Bern hat im Mai 1882 gestützt auf die neue schweizerisch-französische Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken u. s. w., vom 23. Februar 1882 (in Kraft getreten am 16. Mai 1882) stattgefunden. Nachdem die Firma Menier gegen die Schokoladefabrikanten D. Sprüngli, Vater und Söhne, in Zürich wegen Nachmachung und Nachahmung dieser Marke beim Bezirksgerichte in Zürich bereits einen Civilprozeß angehoben hatte, reichte sie im Fernern am 27. Dezember 1883 dem Statthalteramte Zürich eine Strafflage gegen die Theilhaber der Firma D. Sprüngli und Söhne ein, in welcher sie unter Anderm behauptete: Die Beklagten haben schon von Anfang 1870, insbesondere aber von 1874 an, die klägerische Marke imitiert; zunächst, bis zum Oktober 1880, haben sie dieselbe ganz einfach kopirt. Im Oktober 1880 haben sie eine kleine Abänderung an der imitierten Marke vorgenommen, welche indeß das Wesen der Sache nicht berühre; diese zweite Marke brauchen die Beklagten noch gegenwärtig; jedenfalls haben sie dieselbe, nach ihrem eigenen Zugeständnisse, bis zum 19. Januar 1883 verwendet. Bezüglich der Beurtheilung dieser Widerhandlungen sei für die Zeit von 1874 bis 15. Mai 1882 ausschließlich der Staatsvertrag von 1864 maßgebend; von da an komme für die qualitative Beurtheilung der Marke das französische Recht, für alle übrigen Fragen das schweizerische Gesetz zur Anwendung; eventuell sei seit der Annahme des schweizerischen Gesetzes (16. April 1880) das letztere entscheidend.

B. Durch Beschluß vom 28. Dezember 1883 verfügte das Statthalteramt Zürich, Abtheilung Strafsachen: Die Strafflage wird nicht an die Hand genommen, mit der Begründung: der in der Klageschrift denunzirte Thatbestand bilde ein Antragsdelikt, welches mit Bezug auf die Verjährung nach den einschlägigen zürcherischen Gesetzesbestimmungen zu beurtheilen sei; nun habe die Klägerschaft aber in keiner Weise dargethan, daß die Angeschuldigten die angefochtenen Marken auch noch innert der letzten sechs Monate vor der Klageanhebung benutzt haben, während ihr andrerseits das Vergehen schon länger als

sechs Monate bekannt sei; das eingeklagte Vergehen sei also verjährt. Aber auch wenn es nicht verjährt wäre, könnte die Strafflage zur Zeit nicht an Hand genommen werden, weil sie der Klägerschaft offenbar nur zur Beschaffung des für die Civilklage nöthigen Beweismaterials dienen solle, was aus der Absicht, den Civilprozeß einstellen zu lassen, zur Evidenz hervorgehe; eventuell wäre die Strafflage nur an Hand zu nehmen, das Verfahren aber bis nach Erledigung des Civilprozesses zu sistiren. Eine Beschwerde gegen diese Schlußnahme wurde vom Regierungsrathe des Kantons Zürich am 16. Februar 1884 abgewiesen.

C. Mit Rekurschrift vom 3. März 1884 stellt die Firma Menier beim Bundesgericht den Antrag, dieses möchte die kantonale Instanz anweisen, die Strafflage durchzuführen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Zurückweisung der Strafflage wegen Verjährung enthalte eine Rechtsverweigerung, sowie eine offenbare Verletzung der französisch-schweizerischen Staatsverträge von 1864 und 1882 und des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Der Staatsvertrag von 1864 statuirt eine Verjährung der Strafflage für Markenrechtsverletzungen nicht und eine solche habe also während der Dauer dieses Vertrages nicht gegolten. Wollte man übrigens auch annehmen, es seien früher in dieser Richtung die kantonalen Gesetze maßgebend gewesen, so sei dies selbstverständlich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Markenschutz, nämlich seit dem 16. April 1880, nicht mehr der Fall. Denn Bundesrecht gehe dem kantonalen Rechte vor. Nach dem Bundesgesetze aber könne von einer Verjährung keine Rede sein, denn dasselbe statuirt eine zweijährige Verjährungsfrist, und diese sei nun, da die Beklagten zugeständenermaßen bis zum 19. Januar 1883 die klägerische Marke nachgeahmt haben und die Klage am 27. Dezember 1883 eingereicht worden sei, keineswegs abgelaufen gewesen. Uebrigens habe sich die Rekurrentin zu Begründung ihrer Strafflage auch auf das zürcherische Gesetz über das Gewerbetreiben von 1832 berufen, wonach es sich um ein ex officio verfolgbares Delikt handeln würde.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Wesentlichen geltend: Der Anwalt der Rekurrentin habe erklärt, daß er im Falle der Abweisung seines Rekurses durch den Regierungsrath Privatstrafklage erheben werde; demnach sei jedenfalls vorerst das Schicksal dieser Privatstrafklage abzuwarten, bevor man sich mit Grund über die Verletzung von Staatsverträgen mit dem Auslande beschweren könne. Der Staatsvertrag mit Frankreich von 1882 setze eine Verjährungsfrist nicht fest; daraus folge selbstverständlich nicht, daß für Strafflagen wegen Markenrechtsverletzung eine Verjährung nicht bestehe, sondern im Gegentheil daß die Frage der Verjährung nach dem geltenden kantonalen Strafrecht zu beurtheilen sei. Denn das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Art. 20 Lemma 2, bestimme ausdrücklich, daß die Bestrafung nur auf Antrag des Verletzten und nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird, erfolge; es behalte also die kantonalen Strafprozeßordnungen ausdrücklich vor. Die in § 53 des zürcherischen Strafgesetzbuches festgesetzte sechsmonatliche Antragsverjährungsfrist enthalte eine prozessualische Vorschrift für den Privatkläger, welche noch fortwährend zu Recht bestehe. Wenn Art. 20 des Bundesgesetzes in seinem Schlußlemma eine zweijährige Verjährungsfrist festsetze, so komme dieser Vorschrift wohl nur subsidiäre Bedeutung zu, d. h. sie gelte nur für den Fall, daß die kantonale Gesetzgebung keine Verjährungsfrist vorgeschrieben habe. Uebrigens könne es den kantonalen Untersuchungs- und Anklagebehörden nur erwünscht sein, wenn das Bundesgericht die Frage, welche Verjährungsfrist in derartigen Fällen zur Anwendung komme, im vorliegenden Falle prinzipiell entscheide.

E. Die rekursbeklagten Theilhaber der Firma D. Sprüngli und Söhne ihrerseits führen aus: Von einer Verfassungsverletzung oder Rechtsverweigerung könne nicht die Rede sein; die Frage, ob die kantonalen Behörden das kantonale Gesetzesrecht richtig angewendet haben, entziehe sich nach bekanntem Grundsatz der Kognition des Bundesgerichtes. Auch wegen der behaupteten Verletzung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz

der Fabrik- und Handelsmarken sei ein staatsrechtlicher Rekurs nicht statthaft, da dieses Gesetz keine individuellen Rechte gewährleiste. Wenn wegen jeder angeblichen Verletzung eines eidgenössischen Gesetzes ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht zugelassen würde, so hätte Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege gar keine Bedeutung mehr. Uebrigens sei nach dem Bundesgesetze schon sehr zweifelhaft, ob dasselbe eine Kumulation von Straf- und Civilklage zulasse. Was die behauptete Verletzung der Staatsverträge mit Frankreich anbelange, so sei das Bundesgericht allerdings zuständig, allein nicht als Appellationsinstanz, sondern nur insofern, als es zu prüfen habe, ob eine offenbare Verletzung oder Umgehung des Staatsvertrages vorliege. Der Staatsvertrag von 1864 nun könne gar nicht mehr in Frage kommen, da er längst aufgehoben sei; er sei nämlich von Frankreich schon auf den 24. November 1876 gekündigt worden. Allerdings sei er dann unter verschiedenen Malen bis zum 15. Mai 1882 verlängert worden, allein dies sei bloß durch Vereinbarung der beiden Regierungen geschehen und sei daher bedeutungslos, da nicht die Regierung, sondern nur die gesetzgebende Behörde zur Verlängerung eines gekündigten Staatsvertrages, die sich eben als neuer Vertragsabschluß qualifizire, kompetent sei. Der neue Vertrag von 1882 enthalte gar keine materielle Bestimmung über die Verjährungsfrage, sondern verweise einfach auf das Bundesgesetz, so daß von einer Verletzung des Vertrages nicht die Rede sein könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Beschwerde sich auf die Verletzung von Staatsverträgen mit dem Auslande sowie auf die Verletzung eines Bundesgesetzes und auf Rechtsverweigerung stützt, so ist das Bundesgericht nach Art. 59 litt. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent. Die Einwendung der Rekursbeklagten, daß wegen Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft sei, trifft nicht zu. Denn es handelt sich in casu nicht um die Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Civilverfahren, in

welchem Falle allerdings nicht der staatsrechtliche Rekurs nach Art. 59 cit., sondern nur die zivilrechtliche Weiterziehung nach Art. 29 ibidem zulässig wäre, sondern um eine behauptete Verletzung strafrechtlicher Vorschriften des Bundesgesetzes durch die Verfügung einer Strafuntersuchungsbehörde. Siegegen aber ist, wie sich aus den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Scharrer & Cie. vom 26. Oktober 1883 (Amtliche Sammlung IX, S. 474 u. ff.) ausgesprochenen und ausführlich entwickelten Grundsätzen ergibt, der staatsrechtliche Rekurs statthaft.

2. Die Beschwerde ist auch nicht, wie die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich einwendet, verfrüht. Denn dieselbe rügt, daß die angefochtene Schlußnahme des Statthalteramtes Zürich staatsvertragliche und bundesgesetzliche Grundsätze zum rechtlichen Nachtheile der Rekurrentin verlege; ist dies richtig, so unterliegt die fragliche Schlußnahme nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege der Vernichtung und wird hieran durch den Umstand, daß der Rekurrentin nach der zürcherischen Gesetzgebung noch der Weg der Privatstrafklage offen stände, ohne Zweifel nichts geändert.

3. In der Sache selbst muß sich fragen, ob für die Verjährung des Strafantrages bei Markenrechtsdelikten nach dem schweizerisch-französischen Staatsvertrage vom 30. Juni 1864 in der Schweiz das kantonale Recht gegolten habe und auch nach der neuen Konvention vom 23. Februar 1882 und dem Bundesgesetze betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken noch fortwährend gelte, oder ob resp. inwieweit hiefür staatsvertragliche oder bundesgesetzliche Grundsätze maßgebend seien resp. gewesen seien. Insoweit diese Frage im Sinne der Anwendbarkeit des kantonalen Rechtes zu beantworten ist, erscheint der Rekurs ohne Zweifel als unbegründet. Denn die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes ist der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogen und von einer Verfassungsverletzung oder Rechtsverweigerung kann vorliegend gewiß nicht gesprochen werden. Insoweit dagegen staatsvertragliche oder bundesgesetzliche Normen als maßgebend anerkannt werden müssen, ist der Rekurs begründet, da alsdann die angefochtene Schlußnahme diese Normen durch Nichtanwendung verlegt.

4. Nun ist jedenfalls seit dem Inkrafttreten der französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 für den Civil- oder strafrechtlichen Schutz französischer Marken in der Schweiz ausschließlich das schweizerische Recht maßgebend, vorbehaltlich einzig der in Art. 2 der Konvention statuirten, hier offenbar nicht in Betracht fallenden, Ausnahme. Fragt sich daher, ob nach dem schweizerischen Rechte für die Antragsverjährung bei Markenrechtsdelikten Bundesrecht oder Kantonalrecht gelte, so ist diese Frage in ersterm Sinne zu beantworten. Vorerst kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in Art. 20 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 statuirte zweijährige Frist für die Verjährung der Strafverfolgung absolute und nicht, wie die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich meint, blos subsidäre Geltung besitzt. Nach anerkanntem Grundsatz geht Bundesrecht dem kantonalen Rechte vor; das Bundesrecht ist absolut und nicht nur subsidär gemeines schweizerisches Recht. Nur insoweit das Bundesrecht im einzelnen Falle die primäre Geltung des kantonalen Rechtes unzweideutig vorbehält, kann bundesrechtlichen Bestimmungen ausnahmsweise eine blos subsidäre Bedeutung beigemessen werden. Die Bestimmung des Art. 20 Absatz 4 cit. nun behält das kantonale Recht in keiner Weise vor und es ist daher evident, daß für die Frist der Strafverfolgungsverjährung bei Markenrechtsdelikten ausschließlich Bundesrecht gilt. Das Gleiche muß aber auch für die, von der Strafverfolgungsverjährung allerdings verschiedene, Verjährung des Strafantrages gelten. Das Bundesgesetz statuiert eine besondere Frist der Antragsverjährung nicht, und es muß daher angenommen werden, es sei die Stellung des Strafantrages während der ganzen Dauer der zweijährigen Verjährungsfrist zulässig; wenn der Gesetzgeber der Kantonalgesetzgebung die Statuirung einer besondern Antragsverjährungsfrist hätte vorbehalten wollen, so hätte er dies, angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung einer derartigen Norm, gewiß unzweideutig ausgesprochen. Dies ist aber nicht geschehen; denn der in Art. 20 Absatz 2 leg. cit. enthaltene Vorbehalt der kantonalen Strafprozessordnungen kann nach dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes nur auf solche Bestimmungen bezogen werden, welche

über die Art und Weise der prozessualen Geltendmachung eines Strafanspruchs disponiren, nicht auch auf solche Normen, welche die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Verfolgbarkeit eines Strafanspruchs festlegen; hiezu aber gehören die Bestimmungen über die Nothwendigkeit und Rechtzeitigkeit eines Strafantrages des Verletzten, welche nicht oder doch nicht blos prozessualischer Natur sind, sondern, wenn nicht ausschließlich, so doch zum mindesten in gewisser Richtung, dem materiellen Strafrechte angehören. Es ist somit evident, daß die angefochtene Schlußnahme, insoweit sie die strafrechtliche Verfolgung der seit dem Inkrafttreten der französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 (also seit 15. Mai 1882) begangenen Markenrechtsverletzungen gestützt auf das kantonale Recht wegen Antragsverjährung abgelehnt, das eidgenössische Markenschutzgesetz durch Nichtanwendung verletzt.

5. Dagegen kann in der Ablehnung der Strafverfolgung für die früher begangenen Uebertretungen eine Verletzung eines Bundesgesetzes oder Staatsvertrages nicht gefunden werden. Bis zu dem gedachten Zeitpunkte nämlich war für den Schutz französischer Marken in der Schweiz, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, der Staatsvertrag vom 15. Juni 1864 maßgebend. Nach diesem Vertrage aber galten rücksichtlich der Verjährung der Strafverfolgung und der Antragsverjährung bei Markenrechtsdelikten in beiden Vertragsstaaten einfach die allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätze der Landesgesetze, d. h. in der Schweiz der kantonalen Gesetze. Denn der Staatsvertrag enthielt eine materielle Bestimmung in dieser Richtung nicht und es mußte also einfach bei der allgemeinen Landesgesetzgebung sein Bewenden haben, da ein Ausschluß der Verjährung von den Kontrahenten gewiß nicht gewollt war. Die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze aber dürfen nach bekannter, rücksichtlich der zeitlichen Anwendung von Strafgesetzen von der Gesetzgebung regelmäßig anerkannter, Regel auf alle überhaupt unter ihrer Herrschaft begangenen Delikte insofern angewendet werden, als sie dem Angeschuldigten günstiger sind als das neue (eidgenössische) Recht; dies ist nun rücksichtlich der zürcherischen Gesetzgebung nach der

vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfenden Feststellung der kantonalen Behörden der Fall und es verstößt daher die angefochtene Verfügung, soweit es die vor dem 15. Mai 1882 angeblich begangenen Uebertretungen anbelangt, gegen keine bundesrechtliche Norm.

6. Ist somit die angefochtene Schlußnahme des Statthalteramtes Zürich (Abtheilung Strafsachen) und demgemäß auch die sachbezüglliche Entscheidung des zürcherischen Regierungsrathes im angegebenen Umfange wegen Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes durch Nichtanwendung des Art. 20 Absatz 4 desselben aufzuheben, so muß dagegen den kantonalen Behörden vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, ob die Strafflage der Rekurrentin allfällig aus andern Gründen des materiellen oder Prozeßrechtes als wegen eingetretener Antragsverjährung von der Hand zu weisen oder deren Behandlung einstweilen zu sistiren sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt und es werden mithin die angefochtenen Verfügungen des Statthalteramtes Zürich und des Regierungsrathes des Kantons Zürich in diesem Sinne aufgehoben.